

Nds. MBl. Nr. 27/1987

Universität Oldenburg.
Ordnung für die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang
„Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“

Bek. d. MWK v. 9. 7. 1987 — 1062-243 59 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung für die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang „Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“ beschlossen, die ich gemäß § 9 NHZG befristet für die Aufnahme zum Wintersemester 1987/88 genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 27/1987 S. 739

Anlage

Ordnung für die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang
„Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“
an der Universität Oldenburg

§ 1

Zulassungszahl, Zulassungstermin

(1) Für den Ergänzungsstudiengang „Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber auf 12 pro Jahr festgesetzt (Zulassungszahl).

(2) Die Zulassung der Studienbewerber erfolgt jeweils zum 1. 10. eines Jahres (Zulassungstermin).

§ 2

Ausschlußfrist

(1) Der Zulassungsantrag muß mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 bei der Universität Oldenburg bis zum 30. 6. für den am darauffolgenden 1. 10. beginnenden Kurs eingegangen sein (Ausschlußfrist); für den am 1. 10. 87 beginnenden Kurs bis zum 10. 8. 1987. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Universität Oldenburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Teilnahme am Ergänzungsstudiengang „Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Diplom oder fachlich gleichwertiger Abschluß eines Hochschulstudiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in einem der folgenden Fachgebiete:

- Biologie
- Chemie
- Physik
- Elektrotechnik
- Verfahrenstechnik
- Maschinenbau

oder fachlich entsprechende Abschlüsse an ausländischen Hochschulen.

Bei Zulassungsanträgen von Bewerbern mit Abschlüssen aus anderen verwandten Fachgebieten entscheidet die Auswahlkommission, ob eine Zulassung möglich ist.

Für die Gleichwertigkeit von Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, nimmt die Auswahlkommission (§ 5) zur Frage der Gleichwertigkeit der Abschlüsse Stellung.

2. Bei Ausländern Nachweis guter Deutschkenntnisse durch das Zertifikat einer anerkannten Institution entsprechend der Sprachprüfung Deutsch der Mittelstufe III an einem Goethe-Institut oder gleichwertige Prüfungen.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Bewerber nach folgenden Kriterien zugelassen (Punktsystem):

1. Berufliche Tätigkeit im Bereich der Energieversorgung für jedes Jahr 1 Punkt
höchstens jedoch 3 Punkte
2. Bezug der beruflichen Tätigkeit zu Fragestellungen aus den Ländern der Dritten Welt 0 bis 3 Punkte
3. Bezug des Schwerpunktes des abgeschlossenen Hochschulstudiums zum Themenbereich des Ergänzungsstudiengangs 0 bis 2 Punkte
4. Die Bewertung einer ausführlichen schriftlichen Begründung der Bewerbung durch die Auswahlkommission 0 bis 5 Punkte

Die Punktzahl für die Eignungskriterien ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punktzahl, die die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben.

(2) Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach der Höhe der von den Bewerbern erreichten Punktzahl. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und schlägt dem Präsidenten die zuzulassenden Bewerber vor.

(2) Der Auswahlkommission gehören an:

1. Der Projektleiter des Modellversuchs „Entwicklung und Erprobung eines auslandsbezogenen Aufbaustudiengangs Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“.
2. Ein weiterer Professor der Universität Oldenburg, der im Ergänzungsstudiengang Lehrtätigkeit ausübt.
3. Ein weiterer Professor des Fachbereichs Physik der Universität Oldenburg.
4. Ein Student, nach Möglichkeit aus dem Kreise der im Ergänzungsstudiengang eingeschriebenen Studenten; dieser hat bei der Bewertung nur ein beratendes Stimmrecht.
5. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, der im Ergänzungsstudiengang Lehrtätigkeit ausübt.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 werden vom Fachbereichsrat Physik gewählt.

(4) Der Fachbereichsrat Physik kann der Auswahlkommission eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem erklärt werden muß, ob die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang angenommen wird. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. In dem Ablehnungsbescheid sind zur Begründung die erreichte Punktzahl sowie die Punktzahl des letzten zugelassenen Bewerbers anzugeben.

(3) Bei Ausfall von nach § 4 zugelassenen Bewerbern können entsprechend der Rangliste nach § 4 weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies vor Kursbeginn möglich ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nds. MBl. Nr. 36/1987

Universität Oldenburg.
Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang
„Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“

Bek. d. MWK v. 17. 9. 1987 — 1062-243 98-20 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang „Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“ beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 85 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 36/1987 S. 943

Anlage

Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang
„Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“
an der Universität Oldenburg

§ 1

Zweck der Prüfung

Die nach dieser Prüfungsordnung abzulegende Prüfung schließt den Ergänzungsstudiengang „Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“ ab. Durch diesen Abschluß soll festgestellt werden, ob der Studierende die Fachkenntnisse erworben hat, die für Planung, Entwicklung und Betrieb regenerativer Energieversorgungssysteme erforderlich sind. Dabei soll nachgewiesen werden, daß er wissenschaftliche Zusammenhänge dieses Problemkreises überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Urkunde und Zeugnis

(1) Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung im Ergänzungsstudiengang „Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“ verleiht die Universität Oldenburg den Grad eines „Magister Scientiarum naturarum“ (M. Sc. rer. nat.) und stellt darüber eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache aus (Anlage 1).

(2) Das Ergebnis der Abschlußprüfung wird in einem Zeugnis in deutscher und englischer Sprache bescheinigt (Anlage 2).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

Die Studienzeit, in der der Ergänzungsstudiengang abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich Prüfung elf Monate. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind entsprechend zu gestalten.

§ 4

Prüfungsausschuß, Benennung von Prüfern

(1) Für die Erfüllung der sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben ist der Prüfungsausschuß (DPA) des Fachbereichs Physik zuständig. Er wird bei seinen Entscheidungen, soweit sie Angelegenheiten anderer Fachgebiete betreffen, von Lehrenden des Ergänzungsstudiengangs aus den entsprechenden Fachbereichen unterstützt.

(2) Der DPA Physik gibt zu Beginn eines jeden Kurses durch Aushang bekannt, welche Lehrenden als Prüfer für den Ergänzungsstudiengang bestellt sind.

(3) Zu Prüfern können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg bestimmt werden, die im Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Mindestens ein Prüfer muß Professor der Universität Oldenburg sein. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfungen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende und eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Studierende kann Erst- und Zweitprüfer vorschlagen. Der Vorschlag wird berücksichtigt, soweit dem nicht wichtige Gründe, z. B. unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(5) Der DPA Physik stellt sicher, daß dem Studierenden die Namen der Prüfer unverzüglich bekanntgegeben werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

Als Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung gemäß § 7 hat der Studierende die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der folgenden Themenbereiche durch Bescheinigung von Lehrenden nachzuweisen:

- Praktische Erprobung von Komponenten dezentraler Energieversorgungssysteme (Laborpraktikum, vierstündig)
- Verfahren zur Analyse, Modellierung und Dimensionierung von Energieversorgungssystemen (zweistündig)
- Analyse und Planung konkreter dezentraler Energieversorgungssysteme (Fallstudien, vierstündig)
- Auswärtiges Praktikum in Industriebetrieben und Institutionen der Entwicklungshilfe usw. (sechswöchig).

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den DPA Physik zu richten.

(2) Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der DPA Physik unverzüglich über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und dem Studierenden die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Lehnt der DPA eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen; vorher ist dem Studierenden die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind.

§ 7

Prüfungsleistungen

Die Prüfung besteht aus der Abschlußarbeit und dem Abschlußkolloquium.

§ 8

Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit soll zeigen, daß der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Problem aus dem Gebiet der regenerativen Energieversorgung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der betreuende Prüfer (Erstprüfer) formuliert nach Anhörung des Studierenden das Thema der Abschlußarbeit. Die Vergabe erfolgt schriftlich durch den DPA; sie ist aktenkundig zu machen. Der betreuende Prüfer kann im Einvernehmen und auf Antrag des Studierenden das Thema einmal abändern. Diese Änderung ist dem DPA unverzüglich mitzuteilen.

(3) Mit der Abgabe der Abschlußarbeit soll der Studierende den Zweitprüfer vorschlagen.

(4) Die Abschlußarbeit kann auch als Gruppenarbeit vereinbart werden. In diesem Fall muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Beurteilung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein.

(5) Die Abschlußarbeit gilt als bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit ausreichend oder besser bewerten.

(6) Für die Bewertung der Abschlußarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(7) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich bei zwei Prüfern aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet bei beständener Leistung:

bei einem Durchschnitt bis 1,49	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,49	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,49	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,0	ausreichend.

§ 9

Abschlußkolloquium

(1) Im Abschlußkolloquium stellt der Studierende zunächst die Ergebnisse der Abschlußarbeit vor und verteidigt sie in einer Diskussion.

(2) Außerdem werden Fragestellungen zu Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen behandelt. Ein Themenbereich wird vertieft behandelt (Vertiefungsgebiet). Er wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studierenden aus folgenden Gebieten ausgewählt und festgelegt:

- Sonnenenergienutzung
- Windenergienutzung
- Laufwasserenergienutzung
- Biomassenutzung
- Speichertechnologien
- Systemdimensionierung.

Das Vertiefungsgebiet darf nicht Schwerpunktthema der Abschlußarbeit sein.

(3) Das Abschlußkolloquium führen Erst- und Zweitprüfer mit dem Studierenden.

(4) Für die Bewertung des Abschlußkolloquiums gilt § 8 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

(5) Über das Abschlußkolloquium führt der Zweitprüfer Protokoll. Darin werden der wesentliche Verlauf, die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung festgehalten und durch Unterschrift der beiden Prüfer bestätigt.

(6) Das Abschlußkolloquium dauert in der Regel eine Stunde. Der Prüfungsteil gemäß Absatz 2 soll etwa die Hälfte dieser Prüfungszeit in Anspruch nehmen.

§ 10

Bewertung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung jeder Prüfungsleistung (Abschlußarbeit und Abschlußkolloquium) „ausreichend“ oder besser lautet.

(2) Die Bewertung der Gesamtpfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Abschlußarbeit und des Abschlußkolloquiums. Dabei wird die Bewertung der Abschlußarbeit doppelt gezählt. Die Festsetzung der Beurteilungsnote erfolgt analog zu § 8 Abs. 5 bis 7.

(3) Wurde die Prüfung endgültig nicht bestanden, so erhält der Studierende auf Antrag eine Bescheinigung, mit der die Teilnahme am Ergänzungsstudiengang sowie Art und Umfang der erbrachten Prüfungsleistungen bestätigt werden, wenn die Bedingungen des § 5 erfüllt sind (Anlage 3).

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Abschlußarbeit kann nicht wiederholt werden. Innerhalb von 20 Tagen nach der Vergabe kann der Studierende das Thema jedoch einmal zurückgeben und die unverzüglich Vergabe eines neuen Themas entsprechend § 8 Abs. 2 beantragen. Mit der Vergabe des geänderten Themas wird die Abgabefrist entsprechend § 8 Abs. 1 neu festgesetzt.

(2) Wurde das Abschlußkolloquium insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann es innerhalb von einem Monat, frühestens jedoch 14 Tage später, wiederholt werden. Den Termin der Wiederholung bestimmt der Erstprüfer im Einvernehmen mit dem Studierenden.

§ 12

Öffentlichkeit des Abschlußkolloquiums

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Oldenburg, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer beim Abschlußkolloquium zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag des zu Prüfenden ist die Prüfung nicht öffentlich.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei der Abschlußarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem DPA Physik unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Sind die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des DPA Physik sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der DPA die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären und die Noten entsprechend berichtigen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der DPA unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfer geben gegenüber dem DPA eine Stellungnahme ab. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüfern und dem DPA zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsabschlusses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluß der Prüfung Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des DPA zu stellen. Der Vorsitzende des DPA bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim DPA Physik nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertungsentscheidung der Prüfer, so leitet der DPA den Widerspruch den Prüfern zur Stellungnahme zu. Ändern die Prüfer die Bewertungsentscheidung, so hilft der DPA dem Widerspruch ab.

Hilft der DPA dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat Physik zur endgültigen Entscheidung zu. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertungskriterien von Prüfern richtet, so beschränkt sich die Prüfung durch den Fachbereichsrat darauf, ob

- die Entscheidung gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstößt oder
- der Entscheidung offensichtlich falsche Maßstäbe zugrunde gelegt wurden oder
- die Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Ändern die Prüfer die Bewertungsentscheidung nicht ab, so entscheidet der DPA, ob er dem Widerspruch aus sonstigen Gründen stattgibt.

(3) Bei Entscheidungen des DPA bescheidet der Fachbereichsrat den Widersprechenden, wenn der DPA dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Studierende kann einen Professor als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studierenden und dem Sondergutachter ist vor der Entscheidung der Prüfer, des DPA und des Fachbereichsrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Über den Widerspruch sollte innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Oldenburg
Fachbereich Physik

Magisterurkunde

Herr/Frau geboren am in hat am Ergänzungsstudiengang „Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“ vom 1. 10. bis zum 31. 8. mit Erfolg teilgenommen und die Magisterprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom bestanden. Auf Grund dieser Prüfung wird der akademische Grad eines „Magister Scientia rerum naturarum“ (M. Sc. rer. nat.) verliehen.

Oldenburg, den

Der Dekan des
Fachbereichs Physik

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 2

Universität Oldenburg
Fachbereich Physik

Zeugnis über die Magisterprüfung

Herr/Frau geboren am in hat am die Magisterprüfung im Ergänzungsstudiengang „Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“ mit der Gesamtnote*) bestanden. Ergebnisse der Teilprüfungen: Beurteilungen: Abschlußkolloquium mit dem Vertiefungsgebiet Abschlußarbeit mit dem Thema

Oldenburg, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die Note der Abschlußarbeit doppelt gewichtet.

Anlage 3

Universität Oldenburg
Fachbereich Physik

Bescheinigung über die Teilnahme
am Ergänzungsstudiengang
„Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“

Herr/Frau geboren am in hat vom 1. 10. bis zum 31. 8. am Ergänzungsstudiengang „Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“ teilgenommen und dabei die nachfolgend aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht:

1.
2.

Oldenburg, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses